



Satzung

über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen/Spielplätze
sowie frei zugänglichen Sportstätten in der Großen Kreisstadt
Stollberg einschließlich der Ortsteile Mitteldorf, Gablenz,
Oberdorf, Beutha, Raum und Hoheneck

Grünanlagen- /Spielplatzsatzung

Datum: 20.11.2018

Beschluss-Nr. ST 18/098/098

Veröffentlicht im Anzeiger: Nr. 01/2019

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018, (Sächs.GVBL: 2018 Nr. 4, S. 62) hat der Stadtrat Stollberg am 19.11.2018 mit Beschluss ST 18/098/098 folgende Grünlagen-/Spielplatzsatzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen/Geltungsbereich

- (1) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die das Orts- und Landschaftsbild prägen sowie ökologische, kulturelle und soziale Aufgaben erfüllen. Sie dienen der Bevölkerung zur Erholung und Freizeitgestaltung. Zu den Grünanlagen gehören insbesondere Parkanlagen, Wasserflächen, Stadtplätze/Stadtgärten sowie allgemein zugängliche Sportstätten - und Kinderspielplätze.
- (2) Anlageneinrichtungen sind alle Gegenstände, die der Funktionalität, Verschönerung, dem Schutz und Gebrauch der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze dienen.
- (3) Die öffentlichen Grünanlagen/Spielplätze werden als öffentliche Einrichtungen unterhalten.
- (4) Die öffentlichen Grünanlagen/Spielplätze werden in einem Verzeichnis (Anlage) erfasst.
- (5) Die Vorschriften der Polizeiverordnung der Stadt Stollberg vom 27.08.2018 (veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 9 vom 29.09.2018) bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§2 Recht auf Benutzung

- (1) Jedermann hat das Recht, die öffentlichen Grünanlagen so zu benutzen, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und deren Einrichtungen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die Verantwortung der Stadt für die Verkehrs-Sicherungspflicht bleibt davon unberührt. Eine Verpflichtung der Stadt Stollberg zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in den Anlagen besteht nicht.
- (3) Für Anlagen und Anlagenteile können Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder -zeiten festgelegt werden und die Benutzung durch Gebote oder Verbote geregelt werden. Nutzungseinschränkungen können weiterhin aus gartenpflegerischen Gründen oder wegen der Einteilung von Benutzungsausnahmen erfolgen.

§ 3 Verhalten in öffentlichen Grünanlagen/Spielplätzen

- (1) Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Anpflanzungen, Einrichtungen und Ausstattungen nicht beschädigt sowie andere Anlagenbesucher nicht gefährdet werden oder unzumutbar gestört werden.
- (2) Naturbelassene oder extensiv gepflegte Flächen, z.B. Teile in Parkanlagen, Uferstreifen oder andere Grünflächen sind ökologisch wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Die Benutzung dieser Flächen muss im Hinblick auf den Naturschutz mit besonderer Vorsicht erfolgen.

- (3) Beim Befahren der Wege mit Fahrrädern, Skatern, Rollerblades oder sonstigen Sportgeräten (sofern im Einzelfall nicht mittels Beschilderung untersagt), ist auf andere Anlagenbesucher Rücksicht zu nehmen. Die Fußgänger und Bürger mit Behindertenfahrzeugen genießen Vorrang.
- (4) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Falls der Verursacher nicht unverzüglich den vorherigen oder ordentlichen Zustand herstellt, kann die Wiederherstellung durch die Stadt auf Kosten des Verursachers erfolgen.
- (5) In öffentlichen Grünanlagen und Spielplätzen im Sinne dieser Satzung ist den Benutzern

untersagt:

1. Wege, Rasenflächen und Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckentfremdet zu benutzen, zu verunreinigen oder zu verändern;
 2. Anlageneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckentfremdet zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen;
 3. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Maschinen und Ähnlichem - außer Behindertenfahrstühlen,
 4. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen und Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
 5. Gegenstände zu lagern, aufzustellen, zu errichten oder sonst wie anzubringen;
 6. ohne Benutzungserlaubnis nach § 4 Hausmüll- oder Wertstoffcontainer aufzustellen;
 7. außerhalb zugelassener Grillplätze Koch- und Grillfeuer abzubrennen;
 8. gewerbliche Tätigkeiten zu betreiben;
 9. zu reiten;
 10. Schleuder, Wurf- oder Schießgeräte zu benutzen;
 11. mit oder ohne Wohnwagen zu Zelten oder zu Campieren;
 12. Zier- und Springbrunnen sowie andere Wasserbecken zu betreten, darin zu baden oder diese zu verunreinigen sowie Tiere darin baden zu lassen;
 13. im Bereich der Kinderspielplätze sowie im öffentlichen Umkreis bis 100m Alkohol zu konsumieren.
- (6) In allen Grünanlagen dürfen Hunde nicht frei herumlaufen. Hierzu wird auf die Regelungen zur Tierhaltung und Verunreinigungen durch Tiere in der Polizeiverordnung der Stadt Stollberg verwiesen.

Auf Spielplätzen ist die Mitnahme von Hunden generell untersagt.

§ 4 Benutzungsausnahmen

Eine Benutzung der öffentlichen Grünanlagen über die Zweckbestimmung des §3 Abs. 5 dieser Satzung hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Stollberg.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von §17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen §3 Absatz 5 Ziffer 1 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile zweckentfremdet benutzt, verunreinigt oder verändert;
2. entgegen §3 Absatz 5 Ziffer 2 Anlageeinrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckentfremdet benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt;
3. entgegen §3 Absatz 5 Ziffer 3 mit Kraftfahrzeugen , Anhängern sowie Maschinen und Ähnlichem fährt oder diese abstellt;
4. entgegen §3 Absatz 5 Ziffer 4 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlageteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält sowie Einfriedungen und Sperren überklettert oder beseitigt;
5. entgegen §3 Absatz 5 Ziffer 5 Gegenstände ablagert, aufstellt oder anbringt;
6. entgegen §3 Absatz 5 Ziffer 6 Hausmüll- und/oder Wertstoffcontainer abstellt;
7. entgegen §3 Absatz 5 Ziffer 7 außerhalb zugelassener Grillplätze Koch- und Grillfeuer abbrennt;
8. entgegen §3 Absatz 5 Ziffer 8 gewerbliche Tätigkeit betreibt;
9. entgegen §3 Absatz 5 Ziffer 9 reitet;
10. entgegen §3 Absatz 5 Ziffer 10 Schleuder-, Wurf und Schießgeräte benutzt;
11. entgegen §3 Absatz 5 Ziffer 11 mit oder ohne Wohnwagen zeltet oder campiert;
12. entgegen §3 Absatz 5 Ziffer 12 Zier- und Springbrunnen oder andere Wasserbecken betritt, darin badet oder verunreinigt oder Tiere darin baden lässt;
13. entgegen §3 Absatz 5 Ziffer 13 Alkohol auf Spielplätzen sowie in deren öffentlichen Umkreis von 100 m konsumiert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach §17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis höchstens 1000,00 Euro und bei fahrlässigen Zu widerhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

§6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stollberg, den 20.11.2018


M. Schmidt
Oberbürgermeister



Anlage zur Grünanlagen-/Spielplatzsatzung

Übersicht der Grünanlagen /Spielplätze und frei zugänglichen Sportstätten der Stadt Stollberg einschließlich der Ortsteile

Aus dieser Aufzählung ergibt sich kein Anspruch auf vollständige Erfassung, es können während der Dauer der Gültigkeit dieser Satzung Plätze und Flächen in Ihrer Nutzungsart geändert werden bzw. neue Grünanlagen-/Spielplätze im Sinne dieser Satzung hinzukommen. Für diese gilt der Inhalt dieser Satzung analog.

Stollberg

- Gymnasiumspark mit Spielplatz
- Bürgerpark
- Spielplatz an der Robert-Koch-Straße
- Marienpark mit Spielgeräten
- Pionierpark (mit Ski- und Rodelhang)
- Gesamtes Walkteichgelände mit Spielplatz
- Park Fabrikstraße mit Spielplatz
- Park der Sinne
- Park Herrenstraße mit Treppe und Spielgeräte
- Thälmann-Straße (Kircheis) mit Spielgerät
- Stadtgarten (Aldidach)
- Kräutergarten an der oberen Mühlenstraße
- Hauptmarkt – Freizeitbereich
- Skateranlage

Mitteldorf

./.

Gablenz

- Rasenplatz mit Spielplatz an der TH Gablenz

Oberdorf

- Spiel- und Bolzplatz hinter Hartensteiner Straße 130 (ehem. Zwei Linden)

Beutha

- Spielplatz am Genossenschaftsweg (oberhalb Schule)
- Gelände am Angerteich

Raum

- Spielplatz am Pfüllerteich

Hoheneck

- Spielplatz